

INFORMATION FÜR
VERWALTER VON
EUROPÄISCHEN
RISIKOKAPITALFONDS
(„EuVECA“)
&
FONDS FÜR SOZIALES
UNTERNEHMERTUM
(„EuSEF“)

Stand: August 2019

I. INHALTSVERZEICHNIS

I. INHALTSVERZEICHNIS	2
II. ALLGEMEINES	4
A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	4
B. FORM DER EINBRINGUNG DER REGISTRIERUNGSANZEIGE	5
III. BESTIMMUNGEN FÜR EUVECA-VERWALTER	6
A. REGISTRIERTE AIFM - § 1 Abs. 5 AIFMG	7
B. KONZESSIONIERTE AIFM - § 4 Abs. 1 AIFMG	8
IV. BESTIMMUNGEN FÜR EUSEF-VERWALTER	8
A. REGISTRIERTE AIFM - § 1 Abs. 5 AIFMG	10
B. KONZESSIONIERTE AIFM - § 4 Abs. 1 AIFMG	10
V. MIT DER REGISTRIERUNG VORZULEGENDE UNTERLAGEN	11
VI. ANZEIGEPFLICHTEN DES EUVECA-/EUSEF-VERWALTERS	12

ÜBERSICHT DER VERSIONEN

Datum der Version	Anpassungen
Mai 2018	<ul style="list-style-type: none">• Version 1.0.
August 2019	<ul style="list-style-type: none">• Ergänzung des Anhangs - Einführung von FMA-Gebühren

II. Allgemeines¹

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

In dieser Information werden die Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit als Verwalter von Europäischen Risikokapitalfonds (kurz: „EuVECA“) und Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum (kurz: „EuSEF“) erläutert:

Die Verordnungen VO (EU) Nr. 345/2013 sowie VO (EU) Nr. 346/2013 legen einheitliche Anforderungen für Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen fest, die qualifizierte Risikokapitalfonds bzw. qualifizierte Fonds für soziales Unternehmertum in der Union vertreiben wollen. Im Zuge der Änderungsverordnung (EU) 2017/1991 wurden die Anwendungsbereiche beider Verordnungen dahingehend erweitert, dass nun auch Verwaltern für gemeinsame Anlagen iSd Artikel 6 der Richtlinie 2011/61/EU (konzessionierte AIFM), der Vertrieb von EuVECA und EuSEF ermöglicht wird.

Diese Information richtet sich an

- registrierte AIFM gemäß § 1 Abs. 5 Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) und
- konzessionierte AIFM gemäß § 4 Abs. 1 AIFMG,

die für von ihnen ausgewählten und verwaltete AIF die Bezeichnung „**EuVECA**“ bzw. „**EuSEF**“ führen und diese in allen bzw. ausgewählten Mitgliedstaaten vertreiben wollen.

Weiterführende Rechtsgrundlagen:

Link zur **Richtlinie 2011/61/EU (AIFM-RL)**:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:174:0001:0073:DE:PDF>

Link zur **Verordnung Nr. 231/2013 (deIVO)**:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:083:0001:0095:DE:PDF>

Link zur **Verordnung (EU) Nr. 345/2013 (EuVECA-VO)**:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:115:0001:0017:DE:PDF>

¹ Diese Information hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es kann kein Rechtsanspruch aufgrund dieser Information entstehen. Der konkrete Rechtsrahmen lässt sich aus den bundesgesetzlichen Bestimmungen sowie den europäischen Richtlinien und Verordnungen entnehmen.

Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Text immer sowohl auf Frauen als auch auf Männer bezieht.

Link zur **Verordnung (EU) Nr. 346/2013 (EuSEF-VO)**:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:115:0018:0038:DE:PDF>

Link zur **Änderungsverordnung (EU) 2017/1991 (ÄndVO)**:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R1991&from=DE>

Siehe auch die auf der Website der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) abrufbaren **Q&A on the Application of the EuSEF and EuVECA Regulations, idgF**.

B. FORM DER EINBRINGUNG DER REGISTRIERUNGSANZEIGE

Im Falle einer elektronischen Einbringung der Registrierungsanzeige sind die Unterlagen an die E-Mail-Adresse aifminland@fma.gv.at zu senden oder alternativ – sofern bereits ein Zugang existiert – über die Incoming-Plattform einzubringen. Dabei ist zu beachten, dass unterschriebene Dokumente eingescannt zu sein haben.

Die Nachreichung von Unterlagen im Original kann anlassbezogen erfolgen.

In Bezug auf Verträge ist anzumerken, dass der FMA stets die von den Vertragsparteien ordnungsgemäß unterfertigte gültige Letztversion vorzulegen ist.

Die Entscheidungsfrist gemäß der ÄndVO der FMA wird erst ausgelöst, sofern der FMA die Informationen und Unterlagen für die Registrierung vollständig vorgelegt wurden. Für eine zeitnahe Registrierung ist es daher erforderlich die Informationen und Unterlagen vollständig einzureichen.

Registrierte AIFM

Die Registrierung als Verwalter von qualifizierten Risikokapitalfonds gemäß Artikel 14 EuVECA-VO iVm ÄndVO bzw. als Verwalter von qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum gemäß Artikel 15 EuSEF-VO iVm ÄndVO kann gleichzeitig mit der Registrierung als AIFM gemäß § 1 Abs. 5 AIFMG erfolgen oder nach erfolgter Registrierung gemäß § 1 Abs. 5 AIFMG.

Die Registrierungsanzeige hat neben den mit der Registrierung gemäß § 1 Abs. 5 AIFMG vorzulegenden Unterlagen (**siehe Abschnitt III. A. & B. bzw. Abschnitt IV. A. & B.**) alle Informationen bzw. Dokumente zu enthalten, die im Artikel 14 EuVECA-VO iVm ÄndVO bzw. im Artikel 15 EuSEF-VO iVm der ÄndVO normiert sind.

Konzessionierte AIFM

Für den Fall, dass ein konzessionierter AIFM einen AIF als EuVECA bzw. EuSEF bei der FMA registrieren lassen möchte, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob der Umfang der bisher erteilten Konzession (Anlagestrategie) die Auflage eines EuVECA bzw. EuSEF deckt. Sofern der Konzessionsumfang

die Verwaltung von EuVECA bzw. EuSEF nicht erfasst durch den bestehenden Konzessionsumfang vorliegt, ist eine Konzessionserweiterung gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 5 und 6 Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG), BGBl. I 2013/135, idgF, erforderlich. Im Rahmen dieser sind sämtliche Informationen gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 5 und 6 AIFMG der FMA vorzulegen.

Gemäß den Bestimmungen des Artikel 14a EuVECA-VO bzw. Artikel 15a EuSEF-VO iVm ÄndVO sind Verwalter von EuVECA/EuSEF nicht verpflichtet Informationen oder Unterlagen zu übermitteln, die bereits im Konzessionsverfahren der FMA zur Verfügung gestellt wurden, sofern diese der FMA aktuell und in der Letztfassung vorliegen.

Zu den Kosten betreffend die Konzessionserweiterung siehe TP III.E.6 FMA-Gebührenverordnung (FMA-GebVO), BGBl. II Nr. 230/2004, idgF. Die Gebühr betreffend die Konzessionserweiterung beläuft sich derzeit auf EUR 2.000,-.

III. Bestimmungen für EuVECA-Verwalter

Das Kerngeschäft qualifizierter Risikokapitalfonds besteht darin, KMU mittels Eigenkapital bzw. eigenkapitalähnlichen Instrumenten Finanzmittel bereitzustellen. Um eine bessere Versorgung von Unternehmen mit Kapital zu gewährleisten, wurde im Zuge der Änderungsverordnung (EU) 2017/1991 das Spektrum an geeigneten Unternehmen, in die qualifizierte Risikokapitalfonds investieren können, erweitert. Gemäß Artikel 3 EuVECA-VO iVm ÄndVO liegt ein qualifiziertes Portfoliounternehmen vor, wenn zum Zeitpunkt der Erstinvestition folgende Bedingungen erfüllt sind:

- das Unternehmen ist nicht am geregelten Markt oder multilateralen Handelssystem iSd. Artikel 4 Abs. 1 Nr. 21 und 22 der RL 2014/65/EU („MiFID II“) zum Handel zugelassen und beschäftigt bis zu 499 Personen, oder
- das Unternehmen ist ein KMU iSv. Artikel 4 Abs. 1 Nr. 13 MiFID II, das an einem KMU-Wachstumsmarkt iSv. Artikel 4 Abs. 1 Nr. 12 MiFID II notiert ist;
- das gegenständliche Unternehmen selbst ist kein Organismus für gemeinsame Anlagen;
- es handelt sich um kein Institut iSd. Punktes d) iii) – kein Kreditinstitut, Wertpapierfirma, Versicherungsunternehmen, Finanzholdinggesellschaft bzw. gemischtes Unternehmen;
- das Unternehmen ist im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder Drittland niedergelassen, unter Beachtung der in Punkt d) iv) genannten Bedingungen.

Eine weitere wichtige Neuerung sind die Eigenmittelvorschriften für EuVECA-Verwalter. Die Eigenmittelbestimmungen finden Anwendung auf Verwalter, die eine Erstzulassung als EuVECA-Verwalter ab 01.03.2018 vornehmen bzw. auf bereits registrierte EuVECA-Verwalter, die einen neuen EuVECA ab 01.03.2018 registrieren lassen. Gemäß Artikel 10 EuVECA-VO iVm ÄndVO haben Verwalter von EuVECA folgende Anforderungen einzuhalten:

- Um die Kontinuität des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten, haben EuVECA-Verwalter stets über ausreichende Eigenmittel sowie geeignete personelle und technische Ressourcen zur ordnungsgemäßen Verwaltung ihrer Vermögenswerte zu verfügen.
- Das Anfangskapital für sowohl intern als auch extern verwaltete qualifizierte Risikokapitalfonds beträgt mindestens 50.000 EUR (Stammkapital für GmbH = 50.000 EUR)
- Die Eigenmittel haben jederzeit mindestens ein Achtel der fixen Gemeinkosten zu betragen, die dem Verwalter im vergangenen Jahr entstanden sind. Bei Erstzulassung des EuVECA-Verwalters ist eine budgetierte Schätzung der fixen Gemeinkosten vorzulegen.

Übersteigt der Portfoliowert 250.000.000 EUR, sind vom Verwalter weitere Eigenmittel einzubringen. Die zusätzlichen Eigenmittel haben 0,02% des Betrages zu entsprechen, um den der Gesamtwert des qualifizierten Risikokapitalfonds 250.000.000 EUR übersteigt. Die FMA kann dem Verwalter gestatten bis zu 50% der zusätzlichen Eigenmittel nicht einzubringen, sollte der Verwalter über eine Garantie in derselben Höhe verfügen, die von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen gestellt wird.

Ein entsprechender Nachweis für das Halten der erforderlichen Eigenmittel ist zu erbringen.

A. REGISTRIERTE AIFM - § 1 Abs. 5 AIFMG

Registrierte AIFM gemäß § 1 Abs. 5 AIFMG, die beabsichtigen qualifizierte Risikokapitalfonds im Uni-onsgebiet zu vertreiben, benötigen eine Registrierung als EuVECA-Verwalter bzw. Registrierung des AIF als EuVECA durch die FMA. Gemäß **Artikel 14 EuVECA-VO iVm ÄndVO** sind der FMA folgende Informationen vorzulegen:

- Identität der Personen, die die Geschäfte zur Verwaltung der qualifizierten Risikokapitalfonds tatsächlich führen;
- Identität des qualifizierten Risikokapitalfonds, dessen Anteile vertrieben werden sollen;
- Angaben zur Anlagestrategie, die für die Einordnung als qualifizierter Risikokapitalfonds erforderlich sind;
- Angaben zu Vorkehrungen zur Einhaltung des Kapitel II VO (EU) EuVECA-VO iVm ÄndVO;
- Liste der Mitgliedstaaten, in denen der AIFM den einzelnen qualifizierten Risikokapitalfonds tatsächlich zu vertreiben beabsichtigt.

Die Personen, die zur tatsächlichen Durchführung der Geschäfte zur Verwaltung berufen wurden, müssen angemessen gut beleumdet sein und ausreichend Erfahrung in Bezug auf die verfolgten Anlagestrategien des AIFM besitzen.

Die Registrierung durch die FMA erfolgt binnen zweier Monate nach Einlagen des vollständigen Registrierungsantrages sowie Erfüllung der Gesetzes- bzw. Verordnungsvorgaben. Die Registrierung verleiht dem Verwalter das Recht, seine als EuVECA registrierten AIF in den im Rahmen der Registrierungsanzeige bekanntgegebenen Mitgliedstaaten zu vertreiben. Eine grenzüberschreitende Verwaltung von EuVECA durch lediglich registrierte AIFM iSd § 1 Abs. 5 AIFMG ist gemäß ÄndVO unzulässig.

B. KONZESSIONIERTE AIFM - § 4 Abs. 1 AIFMG

Konzessionierte AIFM gemäß § 4 Abs. 1 AIFMG, die qualifizierte Risikokapitalfonds unter der Bezeichnung „EuVECA“ im Unionsgebiet vertreiben wollen, haben gemäß **Artikel 14a EuVECA-VO iVm ÄndVO** im Rahmen des Registrierungsantrages nachstehende Informationen vollständig an die FMA zu übermitteln:

- Anlagebestimmungen oder Satzung des qualifizierten Risikokapitalfonds;
- Angaben zur Identität der Verwahrstelle;
- Identität der Personen, die die Geschäfte zur Verwaltung der qualifizierten Risikokapitalfonds tatsächlich führen;
- Identität des qualifizierten Risikokapitalfonds, dessen Anteile vertrieben werden sollen;
- Angaben zur Anlagestrategie, die für die Einordnung als qualifizierter Risikokapitalfonds erforderlich sind;
- Angaben zu Vorkehrungen zur Einhaltung des Kapitel II EuVECA-VO iVm ÄndVO;
- Liste der Mitgliedstaaten, in denen der AIFM den qualifizierten Risikokapitalfonds tatsächlich zu vertreiben beabsichtigt;
- Liste der Mitgliedstaaten in denen der AIFM den qualifizierten Risikokapitalfonds errichtet hat oder zu errichten beabsichtigt.

Eine Registrierung des EuVECA hat spätestens zwei Monate nach Eingang des vollständigen Registrierungsantrages sowie der Erfüllung der Verordnungsvorgaben zu erfolgen. Ein Vertrieb des EuVECA ist in jenen Mitgliedstaaten zulässig, die im Rahmen der Registrierungsanzeige als Vertriebsmitgliedstaaten bekanntgegeben wurden. Eine grenzüberschreitende Verwaltung von EuVECA durch konzessionierte AIFM ist gemäß ÄndVO zulässig.

IV. Bestimmungen für EuSEF-Verwalter

Qualifizierte Fonds für soziales Unternehmertum sollen Sozialunternehmen unterstützen, indem diesen Finanzmittel mittels Eigenkapital bzw. eigenkapitalähnlichen Instrumenten bereitgestellt werden. Ge-

gemäß Artikel 3 EuSEF-VO iVm ÄndVO liegt ein qualifiziertes Portfoliounternehmen bzw. „Sozialunternehmen“ vor, wenn folgende Bedingungen zum Zeitpunkt der Erstinvestition des qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum erfüllt sind:

- das Unternehmen ist nicht für den Handel an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem (MTF) im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 14 und 15 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen;
- vorrangiges Ziel des gegenständlichen Unternehmens ist die Erzielung messbarer, positiver sozialer Wirkungen gemäß seinem Gesellschaftsvertrag, seiner Satzung oder sonstigen Gründungsakten, wobei es 1) Dienstleistungen oder Produkte mit hoher sozialer Rendite bereitstellt, 2) bei der Produktion von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen ein soziales Ziel verfolgt oder 3) ausschließlich Sozialunternehmen iSd. ersten beiden Punkte Finanzmittel gewährt;
- das Unternehmen setzt, gemäß seinen im Gesellschaftsvertrag oder Satzung festgelegten Verfahren bzw. Regeln, seine Gewinne für etwaige Gewinnausschüttung an Anteilseigner und Eigentümer zum Erreichen des vorrangigen sozialen Ziels ein;
- die Einbindung von Arbeitnehmern, Kunden und anderen von seiner Unternehmenstätigkeit Betroffenen gewährleisten eine verantwortungsbewusste und transparente Weise der Verwaltung des Unternehmens;
- das Unternehmen ist im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder Drittland niedergelassen, unter Beachtung der in Punkt d) v) genannten Bedingungen.

Die ÄndVO führte auch für die Verwalter von qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum Eigenmittelvorschriften ein. Verwalter von EuSEF die eine Erstregistrierung ab 01.03.2018 vornehmen bzw. bereits registrierte EuSEF-Verwalter, die einen neuen EuSEF ab 01.03.2018 registrieren möchten, unterliegen den in Artikel 11 EuSEF-VO iVm ÄndVO normierten Anforderungen:

- Um die Kontinuität des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten haben EuSEF-Verwalter stets über ausreichende Eigenmittel sowie geeignete personelle und technische Ressourcen zur ordnungsgemäßen Verwaltung ihrer Vermögenswerte zu verfügen.
- Das Anfangskapital für sowohl intern als auch extern verwaltete qualifizierte Fonds für soziales Unternehmertum beträgt mindestens 50.000 EUR (Stammkapital für GmbH = 50.000 EUR)
- Die Eigenmittel haben jederzeit mindestens ein Achtel der fixen Gemeinkosten zu betragen, die dem Verwalter im vergangenen Jahr entstanden sind.

Übersteigt der Portfoliowert 250.000.000 EUR, sind vom Verwalter weitere Eigenmittel einzubringen. Die zusätzlichen Eigenmittel haben 0,02% des Betrages zu entsprechen, um den der Gesamtwert des qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum 250.000.000 EUR übersteigt. Die FMA kann dem Verwalter gestatten bis zu 50% der zusätzlichen Eigenmittel nicht einzubringen, sollte der Verwalter über

eine Garantie in derselben Höhe verfügen, die von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen gestellt wird.

Ein entsprechender Nachweis für das Halten der erforderlichen Eigenmittel ist zu erbringen.

A. REGISTRIERTE AIFM - § 1 Abs. 5 AIFMG

Registrierte AIFM gemäß § 1 Abs. 5 AIFMG, die beabsichtigen qualifizierte Fonds für soziales Unternehmertum gemäß Artikel 15 EuSEF-VO iVm ÄndVO im Unionsgebiet zu vertreiben, benötigen eine Registrierung als EuSEF-Verwalter durch die FMA. Gemäß **Artikel 15 EUSEF-VO iVm ÄndVO** sind der FMA nachstehende Informationen vorzulegen:

- Identität der Personen, die die Geschäfte zur Verwaltung der qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum tatsächlich führen,
- Identität der qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum, deren Anteile vertrieben werden sollen,
- Angaben zur Anlagestrategie, die für die Einordnung als qualifizierter Fonds für soziales Unternehmertum erforderlich sind,
- Angaben zu Vorkehrungen zur Einhaltung des Kapitel II EUSEF-VO iVm ÄndVO,
- Liste der Mitgliedstaaten, in denen der AIFM die einzelnen qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum tatsächlich zu vertreiben beabsichtigt.

Die Personen, die zur tatsächlichen Durchführung der Geschäfte zur Verwaltung berufen wurden, müssen angemessen gut beleumdet sein und ausreichend Erfahrung in Bezug auf die vom AIFM verfolgten Anlagestrategien besitzen.

Binnen zwei Monaten nach Einlangen des vollständigen Antrages und der Erfüllung der Verordnungsvorgaben erfolgt die Registrierung durch die FMA. Die Registrierung verleiht dem Verwalter das Recht, seine als EuSEF registrierten AIF in den im Rahmen der Registrierungsanzeige bekanntgegebenen Mitgliedstaaten zu vertreiben. Eine grenzüberschreitende Verwaltung von EuSEF durch lediglich registrierte AIFM iSd § 1 Abs. 5 AIFMG ist gemäß ÄndVO nicht zulässig.

B. KONZESSIONIERTE AIFM - § 4 Abs. 1 AIFMG

Konzessionierte AIFM gemäß § 4 Abs. 1 AIFMG, die qualifizierte Fonds für soziales Unternehmertum unter der Bezeichnung „EuSEF“ im Unionsgebiet vertreiben wollen, haben gemäß **Artikel 15a EuSEF-VO iVm ÄndVO** im Rahmen des Registrierungsantrages nachstehende Informationen an die FMA zu übermitteln:

- Anlagebestimmungen oder Satzung des qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum
- Angaben zur Identität der Verwahrstelle
- Identität der Personen, die die Geschäfte zur Verwaltung des qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum tatsächlich führen,
- Identität des qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum, dessen Anteile vertrieben werden sollen,
- Angaben zur Anlagestrategie, die für die Einordnung als qualifizierter Fonds für soziales Unternehmertum erforderlich sind,
- Angaben zu Vorkehrungen zur Einhaltung des Kapitel II EUSEF-VO iVm ÄndVO,
- Liste der Mitgliedstaaten, in denen der AIFM den qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum tatsächlich zu vertreiben beabsichtigt.
- Liste der Mitgliedstaaten in denen der AIFM den qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum errichtet hat oder zu errichten beabsichtigt.

Der AIFM wird spätestens zwei Monate nach Eingang des vollständigen Antrages davon in Kenntnis gesetzt, ob der Fonds als EuSEF registriert worden ist. Die Registrierung gestattet den Vertrieb des EuSEF in jenen Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Registrierung bekanntgegeben wurden.

V. Mit der Registrierung vorzulegende Unterlagen

Der EuVECA-/EuSEF-Verwalter hat sich im Rahmen der Registrierungsanzeige gegenüber der FMA wie folgt auszuweisen:

- Vorlage eines aktuellen Firmenbuchauszuges des AIFM und
- eines internen Unternehmensorganigramms sowie eines vollständigen Konzern- bzw. Gruppenorganigramms

Sofern im Zeitpunkt der Registrierung bereits vorhanden, ist für den verwalteten EuVECA/EuSEF ein aktueller Firmenbuchauszug bzw. während des laufenden Registrierungsverfahrens oder nach Abschluss der FMA vorzulegen.

Aus dem Unternehmensorganigramm hat insbesondere herauszugehen:

- wer der EuVECA-/EuSEF-Verwalter ist,
- wer der EuVECA bzw. EuSEF ist,
- ob es sich um einen extern oder intern verwalteten EuVECA/EuSEF handelt,
- umfassende Darstellung der Beteiligungsverhältnisse und

Zum Nachweis der Identität jener Personen, die die Geschäfte des AIFM tatsächlich führen (mindestens zwei Personen), sind der FMA im Rahmen der Registrierungsanzeige amtliche Lichtbildausweiskopien, aktuelle Strafregisterauszüge sowie Lebensläufe, die die bisherige Tätigkeit schildern, vorzulegen.

Der Registrierungswerber hat der FMA eine Planbilanz sowie eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die nächsten fünf Geschäftsjahre zu übermitteln. Diese dient als Berechnungsgrundlage für den Nachweis des Haltens ausreichender Eigenmittel iSd EuVECA- bzw. EuSEF-VO iVm ÄndVO.

VI. Anzeigepflichten des EuVECA-/EuSEF-Verwalters

- ein Verwalter unterrichtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats über jede wesentliche Änderung im Zusammenhang mit den Bedingungen für seine ursprüngliche Registrierung gemäß dem Artikel 14 EuVECA-VO iVm ÄndVO bzw. 15 EuSEF-VO iVm ÄndVO bevor eine solche Änderung zum Tragen kommt (Artikel 14 Abs. 6 ÄndVO und Artikel 15 Abs. 6 ÄndVO).
- eine jede Deregistrierungsabsicht eines Verwalter, Hinzufügen oder Streichung eines EUVECA bzw. EUSEF und jede Hinzufügung oder Streichung von Mitgliedstaaten auf bzw. von der Liste, in denen ein Verwalter diese Fonds zu vertreiben beabsichtigt.

ANHANG – Gebührentatbestände

Auszug aus der FMA-Gebührenverordnung

<p>III.E.15. Bearbeitung der Registrierung eines Verwalters eines qualifizierten Risikokapitalfonds gemäß Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds, ABl. Nr. L 115 vom 25.04.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/1991, ABl. Nr. L 293 vom 10.11.2017 S. 1</p>	500
<p>III.E.16. Bearbeitung der Registrierung ab dem zweiten qualifizierten Risikokapitalfonds gemäß Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013</p>	300
<p>III.E.17. Bearbeitung der Registrierung der (nachträglichen) Auflage eines qualifizierten Risikokapitalfonds gemäß Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013</p>	300
<p>III.E.18. Bearbeitung der Registrierung eines qualifizierten Risikokapitalfonds gemäß Art. 14a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 auf Antrag eines AIFM, der im Einklang mit Art. 6 der Richtlinie 2011/61/EU über Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010, ABl. Nr. L 174 vom 01.07.2011 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/2402, ABl. L 347 vom 28.12.2017 S. 35 zugelassen ist</p>	300
<p>III.E.19. Bearbeitung der Registrierung eines Verwalters eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum gemäß Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum, ABl. Nr. L 115 vom 25.04.2013 S. 18, in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1991, ABl. Nr. L 293 vom 10.11.2017 S. 1</p>	500
<p>III.E.20. Bearbeitung der Registrierung ab dem zweiten qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum gemäß Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013</p>	300
<p>III.E.21. Bearbeitung der Registrierung der (nachträglichen) Auflage eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum gemäß Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013</p>	300
<p>III.E.22. Bearbeitung der Registrierung eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum gemäß Art. 15a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 auf Antrag eines im Einklang mit Art. 6 der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM</p>	300